Theologisches Literaturblatt.

Unter Mitwirkung
zahlreicher Vertreter kirchlicher Wissenschaft und Praxis
herausgegeben von
Dr. theol. Hölscher
in Verbindung mit
Konsistorialrat Prof. D. Klostermann in Kiel, Konsistorialrat Prof. D. Haussleiter in Greifswald,
Prof. D. Walther in Rostock, Prof. D. Ihmels in Leipzig, Prof. D. Althaus in Göttingen.

Nr. 12. Leipzig, 23. März 1906. XXVII. Jahrgang.

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis jährlich 10 ℳ. — Insertionsgebühr pr. gesp. Petitzeile 30 ₰. — Expedition: Königsstrasse 13.

Meinertz, Dr. Max, Der Jakobusbrief und sein Verfasser in Schrift und Ueberlieferung. (Biblische Studien. Band X, Heft 1—3.) Freiburg i. Br. 1905, Herder (XVI, 323 S. gr. 8). 7 Mk.

Der Verf. vorliegender Schrift, deren erster Teil als Doktordissertation der katholisch-theologischen Fakultät in Strassburg vorgelegen hat, ein kirchengeschichtlich augenscheinlich gründlich durchgebildeter katholischer Kleriker, will in — übrigens mit anerkennenswerter Sachlichkeit geführter — Polemik gegen Zahns „Brüder und Vettern Jesu" (Forschungen VI, Leipzig 1900) nachweisen, dass Jakobus, der Verfasser unseres Briefes, weder leiblicher Bruder des Herrn noch Sohn Josephs aus erster Ehe, sondern ein Vetter des Herrn und als solcher mit dem Apostel Jakobus, Alphäi Sohn, identisch ist. Zu diesem Zweck behandelt er im ersten Abschnitt (S. 6 ff.) „Jakobus und die „Brüder des Herrn" in den heiligen Schriften". Der folgende Abschnitt (S. 55 ff.) behandelt in zwei Kapiteln den „Jakobusbrief und seinen Verfasser nach der Ueberlieferung: die patristische Zeit bis zum Ausgang des 5. Jahrhunderts". Der dritte Abschnitt (S. 193 ff.) behandelt „das Mittelalter", der vierte (S. 216 ff.) den „Anfang der Kritik im 16. Jahrhundert: die Reformatoren" und der fünfte (S. 237 ff.) die Zeit „vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart". Ein Namensverzeichnis schliesst das Buch ab. — Hier ist bezüglich des Mittelalters und der Neuzeit lobend anzuerkennen, dass der Verf. mit solider Sachkenntnis und anerkennenswerter Unparteilichkeit schreibt; so ist seine Darstellung des Standpunkts Luthers zum Jakobusbrief durchaus objektiv gehalten. Mit grösserer Reserviertheit treten wir nun aber den beiden ersten Abschnitten gegenüber, obwohl der Verf. in der Vorrede (S. VIII) betont, dass die Frage nach der Persönlichkeit des Jakobus nur ein wissenschaftliches, kein dogmatisches Interesse habe, und dass die Frage, ob der „Herrenbruder" in das Kollegium der zwölf Apostel einzureihen sei oder nicht, wesentlich (sic! der Ref.) vor dem Forum der historischen Kritik untersucht werden müsse. Wenn er hier zu dem Schluss kommt, dass in Schrift und ältester Tradition Jakobus als ältester Vetter Jesu und als Apostel erscheine, dann werden wir uns fragen, ob er nicht als Katholik doch unwillkürlich unter dem Bann des Satzes von der ἀειπαρθενία der Maria — gegen den wir hier nicht polemisieren wollen — steht, und dieser Satz seine Exegese etwas beeinflusst hat. — Zunächst prüft er die in den vier Evangelien enthaltenen Nachrichten. Indem er Matth. 13, 55 (Mark 6, 3) mit Matth. 27, 56 kombiniert, ἀδελφός als „Vetter" fasst, die letzte Matthäusstelle wieder mit Joh. 19, 25 kombiniert, ἀδελφή als „Stiefschwester" oder „Schwägerin" fasst, eruiert er Jakobus, Jesus etc. als Kinder des der Maria und dem Joseph verschwisterten Ehepaares Maria und Klopas. So scharfsinnig diese Argumentation ist, so bedenklich scheinen uns doch die Deutung von ἀδελφός und ἀδελφή wie die übrigen Kombinationen zu sein. S. 15 ff. polemisiert er gegen die Auffassung, dass die „Brüder" nachgeborene Söhne Marias von ihrem Manne Joseph waren. Hierbei scheint er die Ausführungen Zahns in der „Neuen kirchlichen Zeitschrift" XII (1901) S. 206 ff. übersehen zu haben. Wenn er zu Matth. 1, 25 bemerkt, πρωτότοκος sei durchaus nicht notwendig von dem ersten Gliede einer Reihe von Kindern zu verstehen, so ist doch an die Wendung πρωτότοκος τῶν νεκρῶν Kol. 1, 18 und Apok. 1, 5 u. a. zu erinnern. Hier ist doch entschieden Christus als Erstling einer gleichartigen Reihe zu fassen. Der Schwäche seiner Position sich unwillkürlich bewusst, gelangt Verf. schliesslich S. 24 dazu, die Annahme, Joseph habe seine Schwägerin Maria nach dem Tode des Klopas zu sich in sein Haus genommen samt ihren Kindern, als möglich zu bezeichnen. Diese Annahme hat aber doch etwas überaus Gekünsteltes. Woher weiss der Verf., dass Klopas so früh gestorben ist? Was hindert uns, den Joh. 19, 25 genannten Klopas mit dem Emmausjünger Kleopas (Luk. 24, 18) zu kombinieren? S. 24 ff. geht dann der Verf. dazu über, den „Herrnbruder" Jakobus mit dem Zwölfjünger Jakobus, Alphäi Sohn, und Judas mit dem Apostel Judas Thaddäus zu kombinieren. Was der Verf. gegen Joh. 7, 3 ff., wonach die „Brüder" des Herrn nicht geglaubt haben, vorbringt, ist nicht ganz stichhaltig. Vor allem aber spricht doch Matth. 12, 46 ff. dagegen, dass der Herrnbruder Jakobus damals sich als Jakobus, Alphäi Sohn, unter den Zwölfen befunden hätte. Gerade im Gegensatz zu seinen leiblichen Brüdern und seiner Mutter bezeichnet hier der Herr doch die Zwölf als seine Mutter und seine Brüder. Die Ausführungen des Verf.s gegen Zahn scheinen mir nicht durchschlagend zu sein. Wenn die Brüder des Herrn bei seiner Kreuzigung noch nicht zum Glauben gekommen waren, ja ihn gar als Schwärmer betrachteten, dann war es doch nur natürlich, dass er Maria zurief: ἰδὲ ὁ υἱός σου, und dass der Artikel dabei steht, ist nicht so verwunderlich wie das Gegenteil. — Auch was der Verf. zu 1 Kor. 15, 7 über die Zugehörigkeit des Jakobus zu den Zwölfen bemerkt, scheint uns nicht stichhaltig. Paulus bezeichnet sich Vers 9 selbst als Apostel, trotzdem kann er sich Vers 7 unmöglich mit unter die ἀπόστολοι πάντες gerechnet haben, ebensowenig aber auch den Jakobus. Statt uns

in Einzelauseinandersetzungen einzulassen, wollen wir zum Schluss diesen Satz aufstellen: Keine der vom Verf. besprochenen Stellen aus den paulinischen Briefen ist unzweideutig genug, uns zu der Annahme, dass Jakobus zu den Zwölfen gehört habe, direkt zu nötigen. Dagegen nötigt uns eine Reihe von Stellen aus den Evangelien direkt zu der Annahme, dass Jakobus, der ἀδελφός τοῦ κυρίου, während des Erdenwandels des Herrn ungläubig geblieben ist, dass er sich erst später, jedenfalls infolge der ihm nach 1 Kor. 15, 7 zuteil gewordenen Erscheinung des Auferstandenen, bekehrt hat. Wenn wir die Erscheinung des Herrn vor den πεντακόσιοι mit der Himmelfahrt kombinieren, dann dürfen wir vielleicht annehmen, dass die Erscheinung vor Jakobus erst nach diesem Ereignis, ja vielleicht erst, nachdem durch Ausgiessung des Geistes die δώδεκα μαθητοί zu den ἀπόστολοι geworden waren, also nach dem Pfingstfest, erfolgt ist. Hätte sich Jakobus vorher bekehrt, dann wäre doch jedenfalls er und nicht Matthias unter die Zwölf aufgenommen worden. — S. 55 wendet sich der Verf. nun der patristischen Zeit zu. Hier sei zunächst bemerkt, dass die Angabe des Evangeliums der Hebräer über die Erscheinung des Herrn vor Jakobus doch nicht so wichtig ist, wie der Verf. nach S. 74 anzunehmen scheint. Dass in § 5 f. die römische und die karthagische Kirche vor der alexandrinischen und den übrigen morgenländischen besprochen werden, scheint uns unpraktisch. Besser wäre es gewesen, den Orient mit seinen Anschauungen vorwegzunehmen und dann den Westen erst darzustellen, um so an den dritten Abschnitt Anschluss zu gewinnen. Betreffs des Tertullian muss der Verf. zugeben (S. 99), dass er in Jakobus einen leiblichen Bruder des Herrn erblickt habe. Klemens von Alexandrien ist dem Verf. ein Zeuge für das Nichtbestehen einer Ehe zwischen Joseph und Maria. Zugleich berichtet aber Klemens strom. 7, 93: ὡς ἔοικεν τοῖς πολλοῖς καὶ μέχρι νῦν δοκεῖ ἡ Μαριὰμ λεχὼ εἶναι διὰ τὴν τοῦ παιδίου γέννησιν, vgl. auch 94. Hiernach scheint es christliche Vulgäranschauung zur Zeit des Klemens gewesen zu sein, dass Maria tatsächlich mit Joseph die Ehe vollzogen habe. — Was der Verf. über Ἰούδας Ἰακώβου in den Constitutiones apostolicae ausführt (S. 177), ist doch wieder recht gesucht. Wie will er sich aber andererseits mit der Wendung ἐγὼ Ἰάκωβος, ἀδελφός μὲν κατὰ σάρκα τοῦ Χριστοῦ, δοῦλος δὲ ὡς θεοῦ μονογενοῦς, ἐπίσκοπος δὲ ὑπ' αὐτοῦ τοῦ κυρίου καὶ τῶν ἀποστόλων Ἱεροσολύμων χειροτονηθεὶς VIII, 35 (Ueltzen) auseinandersetzen? — Der Syrus Curetonianus wird S. 14 erwähnt, dagegen scheint der Verf. den Syrus Sinaiticus mit seiner wunderlichen Notiz Matth. 1, 16: „Josef, dem Mariam die Jungfrau verlobt war, erzeugte den Jeschu, der Messias genannt wird“, und Matth. 13, 55: „Ist dieser nicht der Sohn Josefs und der Name seiner Mutter ist Mariam und seine Brüder Jakob und Josef und Schimon und Juda und seine Schwestern sind alle bei uns?“ sowie Matth. 27, 56: „Mariam die Magdalerin und Mariam, die Tochter des Jakob und die Mutter des Josef und die Mutter der Söhne des Zabdai“ übersehen zu haben. Diese Version spricht jedenfalls nicht für die Theorie des Verf.s. Wenn wir auch den Jubel der modernen Theologie über die erstgenannte Stelle als Zeugnis für die menschliche Herkunft des Herrn für abgeschmackt halten, so spricht die andere Stelle doch entschieden für faktische Ehegemeinschaft zwischen Josef und Maria nach der Geburt des Herrn, und Jakob, der Vater der Maria, ist mit dem „Herrnbruder“ Jakobus keinesfalls identisch. — Wir hegen hohe Achtung vor der Gelehrsamkeit des Verf.s, aber die Position Zahns scheint er uns alles in allem genommen nicht im geringsten erschüttert zu haben.

Arnis. H. Stocks.

Beth, Lic. Dr. Karl (Privatdozent in Berlin), Das Wesen des Christentums und die moderne historische Denkweise. Leipzig 1904, A. Deichert's Nachf. (Georg Böhme) (135 S. gr. 8). 2. 50.

Die Schrift von Beth beschäftigt sich nicht mehr mit Harnack, sondern mit der Forderung von Tröltsch, durch religionsgeschichtliche Vergleichung, bei welcher nicht nur das Urchristentum, sondern die gesamte Geschichte der christlichen Kirche zugrunde zu legen sei, das Wesen des Christentums zu erheben. Allein sofern sich in dieser Behauptung nur ein fortgeschritteneres Stadium der „modern-historischen“ Denkweise darstellt, die seinerseits auch Harnack vertritt, und die Auseinandersetzung mit den Prinzipien jener Denkweise den wesentlichen Inhalt der vorliegenden Schrift bildet, ist in derselben ein wertvoller Beitrag zur Erörterung des durch Harnack in Fluss gebrachten Problems zu erkennen. Nirgends wird so gründlich die Frage nach dem Recht der modern-historischen Denkweise und nach den Prinzipien der auf das vorliegende Problem anzuwendenden historischen Untersuchung erörtert, wie hier. Den wesentlichen Inhalt der Schrift bildet hier die methodologische Untersuchung, die aber, weil es sich um die durch das Objekt erforderte Methode handelt, wie übrigens meist die methodologische Untersuchung, für die Wesensfrage selbst von grösstem Interesse ist.

Beth gesteht es prinzipiell zu, dass die Frage nach dem Wesen des Christentums eine im Kern historische sei. Gegenüber der deduktiven Methode, welche spekulativ a priori einen Allgemeinbegriff von Religion konstruierte, an welchem sie dann das Christentum mass, sei in der Anwendung der induktiven Methode, welche das Christentum als ein festes, historisch gegebenes Objekt gelten lasse und deshalb sein Wesen historisch zu ermitteln suche, ein Fortschritt zu erkennen. Die Wendung zur Geschichte habe den Rationalismus überwunden. Demgemäss könne die Frage nicht sein nach der historischen Methode überhaupt, sondern nach den Voraussetzungen, unter welchen dieselbe stehen müsse, um wirklich historisch zu verfahren. Denn dass es solche Voraussetzungen gibt, wo es sich um Religionsgeschichte handelt, erkennt Tröltsch selbst an, wenn er fordert, dass der Forscher eine „zugleich exakt historisch gebildete und religiös durchgearbeitete Persönlichkeit sei“. Als historisch will nun aber Tröltsch nur diejenige Geschichtsbetrachtung gelten lassen, welche alles geschichtlich Erscheinende auch aus geschichtlich gegebenen, inweltlichen Faktoren ableitet, welche mithin in der Geschichte nur Evolution sieht. Damit wird der supranaturale Faktor des Christentums a priori von der Bestimmung seines Wesens ausgeschlossen. In der Verhandlung der Frage nach dem Recht bzw. der Notwendigkeit für die Geschichtsbetrachtung denselben mit in Rechnung zu ziehen, liegt der Schwerpunkt des Buches. Auf dem Boden der Geschichtsbetrachtung wird hier der Kampf um die religiöse Frage gekämpft. Es sei, so wird ausgeführt, sowohl dem Wesen der Religion, wie dem Wesen des Christentums, wie es historisch uns entgegentrete, widersprechend, wenn der supranaturale Faktor für den Historiker als prinzipiell ausgeschlossen gelten solle; insbesondere lasse sich die Person Jesu nicht „rein historisch“ erklären, ohne dass der Forscher unhistorisch werde. Nicht die Methode seiner Gegner, sondern die von Tröltsch selbst sei im Grunde eine dogmatisch befangene, und anstatt mit Tröltsch zwischen einer historischen und dogmatischen Methode, sei vielmehr zwischen einer empiristischen und einer supranaturalistischen (d. h. mit metaphysischen Tatsachen rechnenden) Geschichtsbetrachtung zu unterscheiden. Nur die letztere sei die wahrhaft historische.

Dies der wesentliche Inhalt der Ausführungen von Beth, deren Gewicht darin liegt, dass Beth das Feld der Geschichte nicht dem Evolutionismus überlassen will, sondern dagegen im Namen der Geschichte protestiert. Ob freilich, wenn es sich nicht nur um das, was geschehen ist, sondern um Geschichtsbetrachtung handelt, man dabei bleiben kann, die Frage nach dem Wesen des Christentums als eine wesentlich historische zu bezeichnen, da doch die Welt- oder religiöse Anschauung den Ausschlag gibt bis zur Entscheidung über das Tatsächliche selbst, darüber wird mancher sich anders entscheiden. Denn auch für Beth bestimmt nicht die Geschichtsanschauung die Weltanschauung, sondern die Weltanschauung die Geschichtsanschauung. Ueber den weiteren Inhalt des Buches können wir uns kurz fassen. Dasselbe zerfällt in sieben Abschnitte: 1. Deduktive und induktive Ermittelung des Wesens des Christentums. 2. Die „rein histo-

rische" Methode zur Bestimmung des Wesens des Christentums. 3. Der Geltungswert der rein historischen Methode. 4. Der supranaturale Faktor. 5. Das Urchristentum als Quelle der Wesensbestimmung. 6. Die Bedeutung der Religionsgeschichte für die Wesensbestimmung. 7. Bestimmung und Grundzüge des Wesens des Christentums. Von Interesse ist der Hinweis darauf, wie gerade die Geschichte des Christentums das Urchristentum als konstitutive Quelle für die Wesensbestimmung erkennen lehre, weil sie zeigt, wie in allem Wechsel das apostolische Christentum immer wieder durchbricht, alt und doch ewig neu. Der letzte Abschnitt lässt deutlich in der Differenz der Geschichtsanschauung die der religiösen Anschauung hervortreten, indem die Bestimmung des Wesens des Christentums durch Tröltsch als „Erlösungsethik" den Ton in rationalistisch moralisierender Weise auf den menschlichen Faktor legt, während, indem der supranaturale Faktor gewürdigt wird, das Wesen des Christentums von Beth als Erlösungs- und Versöhnungsreligion bestimmt wird. Gott ist der Gebende, der Mensch der Nehmende. Da nun aber was Gott gibt, Christus gibt, so hätte noch stärker, als es geschehen ist, der Glaube an die Person bzw. die Gottheit Jesu, als für die Wesensbestimmung konstitutiv ins Zentrum der Ausführungen des letzten Abschnitts gerückt werden sollen. Denn wenn das Christentum in dem Hereintreten des supranaturalen Faktors in die Geschichte seine Eigentümlichkeit hat, so prägt sich diese Eigentümlichkeit in der Person Jesu am stärksten aus, wie denn auch geschichtlich sich das Christentum durch die Stellung der Person des Stifters am auffälligsten von allen anderen Religionen unterscheidet. Was das Christentum ist, das ist es, weil Jesus Gott ist. Dies lag um so näher, als in den vorhergehenden Ausführungen die Person Jesu im Zentrum steht. Die in ruhiger Sachlichkeit gehaltenen Ausführungen, welche sich, so sehr sie dem Gegner entgegenzukommen wissen, von unwürdigen Konzessionen gänzlich frei halten, machen sein Buch zu einem wesentlichen Beitrag zur Förderung des Problems, welches sie behandeln.

Rehme. E. Cremer.

Magistretti, Doctor Marcus (v. Capituli R. R. Benficiatorum officialium et ss. Caeremoniarum metropolitane Mediolanen, Praefectus), **Manuale Ambrosianum ex codice saec. XI olim in usum canonicae Vallis Travaliae in duas partes distinctum edidit.** Pars prima: Psalterium et Kalendarium praeviis Praefatione, Dissertatione et Excerptis ex aliis codd. Pars altera: Officia totius anni et alii ordines. (Monumenta veteris liturgiae Ambrosianae.) Mediolani 1905, Ulr. Hoepli (181 u. 202; 503 S. Lex.-8). 40 L.

Der gelehrte Herausgeber, Präfekt des Kapitels der Benefiziaten der Mailänder Metropole etc., hat, ausser anderen wertvollen Beiträgen zur liturgischen Literatur seiner Kirche, früher auch den berühmten Berolduskodex der ambrosianischen Liturgie aus dem 13. Jahrhundert ediert (*Beroldus, sive Eccl. Ambros. Mediol. Kalendarium et Ordines saec. XIII;* Mediolani 1894). Dieser vor elf Jahren von ihm herausgegebenen Gottesdienstordnung lässt er hier ein um zwei Jahrhunderte älteres liturgisches Handbuch folgen, das *Manuale Ambrosianum,* welches einst der St. Victorskirche in Vallis Travalia (Diözese Mailand) gehört hatte, jetzt aber sich in der Mailänder Kapitelsbibliothek befindet und die alte Handschriftennummer 2102 führt. Von der Annahme Muratoris, der diesen, von ihm als *Antiphonarium* bezeichneten liturgischen Text um 1150 entstanden sein liess, weicht Magistretti hinsichtlich der Altersbestimmung ab, indem er, gestützt auf eine Notiz auf fol. 288 des Kodex, ihm ein um ungefähr 100 Jahre höheres Alter vindiziert. Den Namen „Antiphonarium" als Bezeichnung für den Text beanstandet er nicht gerade, substituiert ihm aber *„Manuale"* als besser passende Benennung. In der Tat ist es ein gottesdienstliches Handbuch, eine Handagende zum Gebrauch fürs ganze Kirchenjahr, was der ehrwürdige Kodex bietet; aber das Element der liturgischen Gesänge und Antiphonen ist darin besonders reichlich vertreten. Voran steht (in Tl. I, S. 1—180 der Magistrettischen Ausgabe) ein vollständiges *Psalterium,* enthaltend den Vulgatatext aller 150 Psalmen, dem das *Te Deum* als Einleitung vorangeht und die lateinischen Texte der alttestamentlichen und neutestamentlichen *Cantica* als Anhang sich anschliessen. Als Cantica aus dem Alten Testament sind in diesen Anhang aufgenommen: der *Hymnus trium puerorum* (aus Dan. 3 *Vulg.*); das *Canticum Esaiae prophetae* (nämlich Jes. 26), die *Oratio Annae pro Samuel proph.* (1 Sam. 2), das *Cant. Abbacuch prophetae* (Hab. 3), das *Cant. Jonae prophetae* (Jon. 2, 3—10), das *Cant. Deuteronomii* (Deut. 32), das *Cant. Moysi prophetae* (Exod. 15) und der *Hymnus trium puerorum* (apocr.); ferner aus dem Neuen Testament: der Lobgesang des Zacharias und der der Maria. Den Schluss dieser heiligen Liedersammlung bildet der *Hymnus Ecclesiae catholicae,* d. h. das sog. athanasianische Symbolum *Quicunque* etc. — Es folgt nun zunächst ein ambrosianisches *Kalendarium s. Martyrologium,* geordnet nach den zwölf Monaten des Jahres und die für den Kultus der Erzdiözese Mailand gültigen Namen der Heiligen, Seligen und Märtyrer zu den betreffenden Tagen notierend (I, S. 181—190). Für diese kalendarischen Gedenktage bietet dann unter der Ueberschrift *Officia totius anni* der mittlere Hauptteil des Manuale die für ihre jeweiligen Feiern bestimmten liturgischen Texte. Die Reihe dieser Offizien hebt aber nicht beim Neujahrstag des bürgerlichen Jahres an, sondern beim St. Martinstag (11. November) als dem Anfangspunkt des ambrosianischen Kirchenjahres. Das hymnische Element erscheint auch hier reichlich vertreten; an der Spitze eines jeden Offiziums steht ein den betreffenden Heiligen verherrlichender Hymnus, begleitet von biblischen Lektionen, Gebeten, Wechselgesängen etc. Nachdem im *Proprium Sanctorum* die besonderen Offizien für die Heiligentage des ganzen Jahreslaufes vollständig mitgeteilt sind (II, S. 1—373), folgen noch unter dem Titel *Commune sanctorum* auf die Heiligen insgesamt bezügliche Kultusvorschriften (II, 374—399), ferner solche für die gewöhnlichen und die festlich auszuzeichnenden Sonntage (das *Commune* und das *Proprium Dominicarum:* II, 399—430), endlich solche für Andachten an den einzelnen sechs Wochentagen sowie zu den Tagesstunden (das *Commune feriarum* und das *Comm. ad horas* (II, 431—462). Als Anhänge vermischten Inhalts sind schliesslich noch beigegeben agendarische Vorschriften für derartige Handlungen wie Wasserweihe, Aufnahmen von Katechumenen, Nottaufe, Beichtverhör, Exequien etc. (S. 463 ff.). Auch Formulare für den Vollzug von Gottesurteilen — sowohl bei der Heisswasser- wie bei der Kaltwasserprobe (S. 492 sq.), desgleichen bei der Aufspürung von Dieben mittelst geweihten Brotes und Käses (S. 495 sq.) — fehlen hier nicht. Den Beschluss bilden Weihesprüche für die Akte der Bartabnahme und der Haarschur (*ad barbam incidendum* und *ad capillos incidendum,* S. 497 sq.).

Der Herausgeber hat durch die rühmliche Sorgfalt, womit er diese wichtige Quelle mittelalterlicher Liturgik dem Drucke überwiesen, seinen beträchtlichen Verdiensten auf diesem Literaturgebiete ein neues hinzugefügt. Zöckler.

Mirbt, Dr. Carl (Professor der Theologie und Consistorialrat in Marburg), **Die katholisch-theologische Fakultät zu Marburg.** Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Kirche in Kurhessen und Nassau. Marburg 1905, N. G. Elwert (XII, 261 S. gr. 8). 5 Mk.

Als nach der Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz unter Papst Leo XII. (1827) die Regierungen beider Hessen und des Herzogtums Nassau im Laufe von Verhandlungen mit den ihnen unterstellten katholischen Landesbischöfen (von Mainz, Limburg und Fulda) die Errichtung einer gemeinschaftlichen katholisch-theologischen Fakultät als Bildungsanstalt für ihren katholischen Klerus herbeizuführen versucht, dann aber diesen Plan als unausführbar fallen gelassen hatten, einigten sich wenigstens die Nassauer und die kurhessische Regierung durch einen 1830 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Vertrag, die Ausbildung ihrer katholischen Geistlichen einer zu Marburg, in Verbindung mit der Universität daselbst, zu

errichtenden gemeinsamen katholisch-theologischen Fakultät zu überweisen. Die Konstituierung dieser Fakultät (für welche der später zu Freiburg i. Br. wirkende Dogmatiker und Religionsphilosoph Jakob Sengler als Hauptlehrkraft gewonnen wurde) fand auch tatsächlich statt (19. Mai 1831).* Aber es war ihr nur eine kurze Existenz beschieden. Nachdem zuerst Bischof Rieger von Fulda (sowie dessen Nachfolger Pfaff, seit Herbst 1831), dann auch Bischof Brand von Limburg ihre Nichtanerkennung der Marburger Fakultät als gültiger Bildungsanstalt für die Kleriker ihrer Diözesen erklärt hatten, kündigte im Mai 1833 die Nassauische Regierung jenen Frankfurter Vertrag vom Jahre 1830 und veranlasste dadurch (sowie durch ihr Eintreten in Verhandlungen mit dem Grossherzogtum Hessen wegen Errichtung einer gemeinsamen katholisch-theologischen Fakultät in Giessen) auch die kurhessische Regierung zur Wiederaufhebung der Marburger katholischen Fakultät (Juli 1831). Diese hatte demnach nur ungefähr zwei Jahre hindurch bestanden, und zwar mehr nur de iure als de facto, da namentlich die von Fulda aus betriebenen klerikalen Gegenwirkungen ihre Lehrtätigkeit nicht zu Kräften gelangen liess.

Den hier in Kürze berichteten Tatsachen hat Mirbt eine auf umfassendes Studium der betreffenden Akten gestützte ausführliche Darstellung gewidmet, welche — abgesehen von dem lokalkirchenhistorischen Interesse, das sie gewährt — auch für das Studium der kirchlichen Rechtsverhältnisse und der Kirchenpolitik des katholischen Deutschlands während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dankenswerte Anregung und Hilfeleistung bietet. †.

Krauss, F. A. Karl (Strafanstaltsgeistlicher a. D., Pfarrer in Scherzingen), **Der Kampf gegen die Verbrechensursachen.** Uebersichtlich dargestellt für alle Volks- und Vaterlandsfreunde. Paderborn 1905, Ferdinand Schöningh (XVI, 470 S. gr. 8).

Ein treffliches Buch des „alten Zuchthauspfarrers". Aus reicher Erfahrung („Expertissimo credite Ruperto!") behandelt er für alle wahren Volks- und Vaterlandsfreunde nicht, wie das Verbrechen geahndet, sondern — eine mindestens ebenso wichtige Frage — wie ihm vorgebeugt werden solle, zuerst allgemein durch Kampf wider Unglauben, Religionslosigkeit, mangelhafte Erziehung und materielle Notstände, und sodann im besonderen durch Kampf gegen Alkohol, Unzucht und Vagabondage; den Schluss bildet eine Uebersicht über die gesamte Schutzfürsorge; alles in populärer, oft drastischer Form und in frischem, überzeugendem Tone geschrieben. Verf. bietet sachlich nicht gerade direkt Neues (vielleicht wird man auch hier und da eine tiefere psychologische Entwickelung der verbrecherischen Motive und ihrer Wirkungen vermissen), aber er gibt eine erschöpfende und stoffbeherrschende Uebersicht des ganzen Gebietes, die jedem Leser, besonders aber dem Anfänger in dieser Kampfesarbeit gegen das Verbrechen, gute Dienste leisten wird. Er vertritt dabei mit Entschiedenheit den Standpunkt der römischen Kirche, woraus ihm als römischen Priester natürlich kein Vorwurf zu machen ist, um so weniger, als er auch für das auf evangelischer Seite Geleistete Worte warmer Anerkennung findet. Von besonderem Nutzen möchte für den Leser die Zusammenstellung der jetzigen Gesetze über die Fürsorgeerziehung sein, sowie der Schlussteil über die Schutzfürsorge überhaupt: da schauen wir überall den Verf. als den praktischen und nüchternen und dabei doch so warmherzigen Kenner der behandelten Verhältnisse. Interessant war mir ferner, dass auch Kr. das bedenkliche moderne Schlagwort von der „Not" als der beherrschenden Verbrechensursache ebenfalls ablehnt und auch meine Stellung zu dem durch Alkohol bewirkten Verbrechen, dass nämlich der Rausch kein Verbrechen hervorrufen wird, es hätte denn nicht schon vorher als spezielle kriminelle oder sündliche Gedankenrichtung in dem betreffenden Individuum gewissermassen schon geherrscht (vgl. meine „Gefängnisbilder", Leipzig 1902, S. 283 und 285), mit fast wörtlicher Uebereinstimmung teilt (S. 196).

Zu beanstanden ist der Passus über den — zu eng gefassten — promissorischen Eid S. 40, der — eben als Voreid — vor Gericht seine überaus wichtige und so oft verhängnisvolle Rolle spielt. Ebenso möchten die mannigfachen Zitate aus Horaz, Ovid, Tibull, Juvenal, Terenz etc. bei dem populären Gesamtcharakter der Schrift entbehrlich sein, zumal sie den Text nicht direkt beeinflussen. Auch das gerade für diese Schrift sehr notwendige Sachregister möchte man sorgfältiger wünschen: so enthält es beispielsweise wohl den Namen „Herkules", der irgend einmal im Kontext als symbolische Figur ganz nebensächlich unterläuft, während man einen Begriff wie „Frauenasyl" vergeblich sucht.

Weimar. R. Stade.

* So (1831, nicht 1833) ist auf S. VIII des Inhaltsverzeichnisses (Z. 4 v. u.) zu lesen; vgl. S. 73 f.

Zeitschriften.

Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. 47. Bd.: J. Kittel, Das Cisterzienserinnenkloster Himmeltal.

Blätter, Deutsch-evangelische. 30. Jahrg. = N. F. 5. Jahrg., 12. Heft: Bärwinkel, Einige Fragezeichen zur neuesten kritischen Behandlung des Lebens Jesu. E. Schmidt, Nationalismus und Protestantismus. Röll, Konfessionelle oder simultane Volksschule? Kühner, Albrecht Dürers „heimliche Apokalypse" vom Jahre 1498. Kirchliche Chronik.

Grenzboten, Die. 64. Jahrg., 4. Vierteljahr: Von Zölibat, Brevier, Messstipendien und Klosterwesen. C. Jentsch, Von der Beichte. C. Jentsch, Die Stigmatisierte von Dülmen. Das geistliche Leben in Leipzig bis zum Beginn der Reformation.

Personalien.

Lic. Gerhard Loeschke hat sich bei der theologischen Fakultät in Bonn als Privatdozent für Kirchengeschichte habilitiert.

Lic. Leopold Zscharnack hat sich als Privatdozent für Kirchengeschichte an der theologischen Fakultät in Berlin habilitiert.

Am 9. März † in Greifswald der Professor der praktischen Theologie Dr. Martin von Nathusius. Er war 62 Jahre alt.

Eingesandte Literatur.

Praktische Theologie: Rüling, J., Christus für uns! Passionspredigten. Leipzig, Friedrich Jansa (88 S. 8). 1 Mk. — Wiebers, Hugo, Jesu Liebe zu seinen Jüngern und Feinden. Zwei Jahrgänge Passionspredigten. Leipzig, A. Deichert's Nachf. (Georg Böhme) (72 S. gr. 8). 1,20 Mk. — Scheller, Arndt, Mentor. Ratschläge für die Jugend. Leipzig, G. Strübig (M. Altmann) (160 S. 8). 2 Mk. — Pfennigsdorf, Oskar, Wieweit ist eine Reform des evangelischen Religionsunterrichts in der Gegenwart möglich und notwendig? Auf Grund einer psychologischen Analyse des evangelischen Bewusstseins dargelegt. Dessau, Buchhandlung des evangelischen Vereinshauses (59 S. gr. 8). 1 Mk. — „Es steht geschrieben!" Sammlung von Bibelworten zur Belehrung, Ermahnung und Tröstung der Christen. 1899 französisch herausg. von der „Société par la lecture méthodique de la Bible" in Montauban. 1905 in modern deutschen Text übertragen durch Otto Rytz, Pfarrer in Kandergrund (Bern). Bern, A. Francke (vorm. Schmid & Francke (XII, 408 S. 16). Geb. 2 Mk. — Rische, B., Krankentrost aus Gottes Wort. Wismar i. M., Hans Bartholdi (122 S. 16). 1 Mk.

Verantwortl. Redakteur: Dr. theol. Hölscher, — Verlag von Dörffling & Franke, — Druck von Ackermann & Glaser, sämtlich in Leipzig.